

K 1403

Ortsdurchfahrt Eislingen

VNK 7223 001 - NNK 7324 056
von Stat. 3+410 bis Stat. 4+085

Vereinbarung

zwischen dem
Landkreis Göppingen
vertreten durch
das Landratsamt Göppingen,
Herrn Landrat Edgar Wolff

- Landkreis -

und der
Stadt Eislingen
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Klaus Heiningen

- Stadt -

über die

Umgestaltung der Salacher Straße

1. Vorbemerkung

Die Stadt will die Salacher Straße in der Ortsdurchfahrt Eisingen/ Fils im Zuge der Kreisstraße 1403 umbauen und neugestalten. Dadurch soll die Aufenthaltsqualität und das Stadtbild verbessert werden.

Der bestehende Querschnitt von 7 m bis 10 m wird zugunsten der Randbereich reduziert. Die neue Fahrbahnbreite beträgt abwechselnd 6,50 m bzw. 7,50 m. Die Mindestfahrbahnbreite von 6,50 m muss auch künftig eingehalten werden, da die Salacher Straße Teil einer einer Großraum-Transport-Strecke ist.

Die neue Fahrbahn erhält folgende Aufteilung:

Bei Querschnitt 6,50 m (3+410 – 3+920):

- Gehweg/Baumquartier: ≥ 3,00 m
- Fahrbahn: 6,50 m (Fahrstreifen je 3,25m)
(Radverkehr wird im Mischverkehr auf der Fahrbahn
bzw. als „Radfahrer frei“ auf dem Gehweg geführt)
- Gehweg/Baumquartier: ≥ 3,00 m

Bei Querschnitt 7,50 m (3+920 – 4+085):

- Gehweg: 2,50 m - 3,00 m
- Fahrbahn: 7,50 m
(Schutzstreifen 1,50 m + Fahrbahn 4,50 m +
Schutzstreifen 1,50 m)
- Gehweg: 2,50 m - 3,00 m

Der Bau ist ab 2022 vorgesehen.

Diese Vereinbarung regelt die Planung, die Bauausführung und zukünftige Unterhaltung sowie die Kostenbeteiligung des Landkreises.

2. Vereinbarungsgrundlagen

Für die Durchführung der Maßnahme, für die Regelungen der Kostentragung und der künftigen Unterhaltungslast an den zu verändernden und neu zu erstellenden Bauanlagen gelten:

Das **Straßengesetz** für Baden-Württemberg – StrG – in der Fassung vom 03.05.2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2020 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Seite 1039).

Sinngemäß die zum Bundesfernstraßengesetz – FStrG – ergangenen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe, insbesondere:

Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – **Nutzungsrichtlinien** – in der Fassung vom 14.03.2020 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 07/2020)

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – **Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR)** – in der Fassung vom 14.08.2008 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 14/2008)

Als Grundlage für diese Vereinbarung dienen die von der „ZOLL Architekten Stadtplaner GmbH“ ausgearbeiteten Planunterlagen. Insbesondere werden folgende Pläne als Bestandteil der Vereinbarung beigelegt:

Entwurfsplan SV 108/2021 vom 14.10.2021, M 1:500.

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen und Flächen, die von der Maßnahme berührt werden und im Eigentum und in der Unterhaltung des **Landkreises** und der **Stadt** stehen.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße K 1403 ist gemäß § 43 Abs. 2 StrG der **Landkreis**.

Träger der Straßenbaulast für die Bushaltestellen, Gehwege und Stadtstraßen ist gemäß § 43 Abs. 3 StrG die **Stadt**.

4. Planung und Bauausführung

Die Planung für die Maßnahme, die Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde und die Abstimmung der Arbeiten mit den Leitungsträgern führt die **Stadt** durch. Die **Stadt** übergibt dem Straßenbauamt abgestimmte Planunterlagen.

Der **Stadt** obliegen die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Koordination mit den Leitungsträgern, die Bauabrechnung und Vertragsabwicklung sowie die sonstigen Verwaltungstätigkeiten. Die **Stadt** übernimmt die Bauoberleitung für die gesamten Arbeiten.

Die **Stadt** ist verpflichtet, bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die für die Kreisstraßen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Verwaltungsvorschriften und Erlässe zu beachten.

Für die Baustellenabsicherung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die **Stadt** hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen nach § 45 StVO zu treffen.

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Kreisstraße sind im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt bzw. der Straßenmeisterei Geislingen auszuführen. Hierbei sind die Anweisungen des **Straßenbauamts** bzw. der **Straßenmeisterei** zu beachten.

Die Asphaltdecke wird zur Lärminderung als Splittmastix-Asphalt SMA 8 ausgeführt.

Nachfolgend ist sowohl der bestehende Fahrbahnaufbau entsprechend der Straßendatenbank (InfoSYS) als auch der auszuführende Aufbau gemäß RStO 2012 aufgeführt.

Bestand (nachrichtlich aus InfoSYS)	Aufbau gemäß RStO (\cong Bk 3,2), Zeile 3
~5 cm Asphaltdeckschicht	4 cm Asphaltdeckschicht
~8 cm Asphaltbinderschicht	6 cm Asphaltbinderschicht
~6 cm Asphalttragschicht	10 cm Asphalttragschicht

Die bestehenden Lichtsignalanlagen der Fußgängerüberwege sind Eigentum des **Landkreises**. Die Planung und Bauausführung der Lichtsignalanlagen sind mit dem Straßenbauamt im Vorfeld abzustimmen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Schlussvermessung durchgeführt.

5. Kostentragung

Die Kosten für die Umgestaltung der Salacher Straße werden von der **Stadt** getragen.

Die Kosten für die Verkehrssicherung, Umleitungsbeschilderung sowie der Baustelleneinrichtung trägt die **Stadt**.

Vorhabenbedingte Kosten, die für den Umbau der bestehenden Fußgängersignalanlagen anfallen, sind von der **Stadt** zu tragen. Falls die Erneuerung der Lichtsignalmasten seitens des Straßenbauamts gefordert wird, sind diese im Zuge der Maßnahme, aber auf Kosten des **Landkreises** auszutauschen. Die Kosten für die Instandhaltung und Unterhaltung der Fußgängersignalanlagen trägt auch weiterhin der **Landkreis**.

Die **Stadt** erneuert den bituminösen Aufbau im Bereich der Salacher Straße. Der **Landkreis** beteiligt sich pauschal mit 60 €/m² an den Kosten für die Erneuerung des Fahrbahnbelages auf der K 1403. Die Fläche berechnet sich aus der bisherigen (bestehenden) Fahrbahnbreite und der erneuerten Länge.

Dies entspricht einer Fläche von ca. 6.300 m². Der **Landkreis** beteiligt sich dementsprechend mit

$$6.300 \text{ m}^2 \times 60 \text{ €/m}^2 = 378.000 \text{ €}.$$

6. Entwässerung

Vorhandene Straßeneinläufe und Anschlussleitungen werden angepasst und an die bestehenden Mischwasserkanäle angeschlossen. Eine Erneuerung der Kanäle ist nicht vorgesehen.

Die **Stadt** verpflichtet sich wie bisher unwiderruflich das Straßenwasser aus dem Streckenbereich unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen

sowie die Einlaufschächte und die Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung dieser Anlagen, wenn sie abgängig sind.

7. Verwaltungskosten

Planungs- und Verwaltungskosten werden nicht gesondert erstattet.

8. Änderung an Versorgungsleitungen

Notwendige Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen sind von der **Stadt** auf deren Kosten durchzuführen.

Die Benutzung von Straßengrundstücken für Versorgungs- und Entwässerungsleitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

9. Abnahme und Übergabe

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist diese von der **Stadt** und dem **Landkreis** gemeinsam abzunehmen. Für die Abnahme der Lichtsignalanlagen ist ebenfalls die Teilnahme der Signalbaufirma erforderlich.

Die Abnahme der Straßenanlagen ist den Beteiligten rechtzeitig und schriftlich anzukündigen. Die Abnahme hat – soweit möglich – stattzufinden, bevor die betroffenen Straßenanlagen dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Über die Abnahme und Übergabe fertigt die **Stadt** eine Niederschrift. Sie überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend.

Nach Abnahme der Straßenanlagen übergibt die **Stadt** dem **Landkreis** förmlich die Maßnahme einschließlich Bestandsunterlagen in analoger und digitaler Form.

10. Grunderwerb und Schlussvermessung

Nach Fertigstellung der Maßnahme gehen die Bushaltestellen, Parkflächen, Baum-/Pflanzflächen und die Gehwege in das Eigentum und die Unterhaltung der **Stadt** über. Vorhandene Verkehrsflächen werden entschädigungslos übertragen.

Die **Stadt** veranlasst die Schlussvermessung. Hierzu findet eine gemeinsame Begehung mit allen Beteiligten statt. Die bestehende Vermessung und Einteilung der Flurstücke befindet sich derzeit nicht auf dem aktuellen Stand. Eine Vermessung wäre daher auch ohne Durchführung der Maßnahme notwendig gewesen. Aus diesem Grund werden die Kosten für die Schlussvermessung von der **Stadt** und dem **Landkreis** jeweils zur Hälfte getragen.

Die Gesamtkosten der Schlussvermessung werden auf 15.000 € und somit je 7.500 € für die **Stadt** und den **Landkreis** geschätzt.

11. Erhaltung und Unterhaltung

Jeder Beteiligte hat die in seiner Baulast stehenden Teile der Straße zu unterhalten und zu erhalten. Die Unterhaltung der Signalanlage obliegt dem **Landkreis** als Baulastträger.

Die im Zuge der Maßnahme innerhalb der Ortsdurchfahrt entstehenden Baum-/ Pflanzflächen sind von der **Stadt** zu unterhalten.

12. Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

Die **Stadt** übernimmt zur Finanzierung der Maßnahme die finanzielle Vorleistung. Die Haushaltsmittel stehen beim **Landkreis** frühestens ab 2023 zur Verfügung.

Die Abrechnung der Baukosten obliegt der **Stadt**. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die **Stadt** dem Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen die Rechnung über die auf den **Landkreis** entfallenden Kosten.

13. Sonstiges

Die **Stadt** haftet dafür, dass die Bauausführung den genehmigten Plänen sowie den anerkannten Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.

Die **Stadt** stellt den **Landkreis** von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten und Beauftragten der **Stadt** bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen.

14. Schriftform, Zahl der Fertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt; das **Landratsamt**, die **Stadt** und das **Straßenbauamt** erhalten jeweils eine Fertigung.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Aufgestellt:

Kirchheim unter Teck, den
Landratsamt Esslingen

Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen

Carmen Schweig

Anerkannt:

Eisingen, den

Göppingen, den
Landratsamt

Klaus Heininger
Oberbürgermeister

Edgar Wolff
Landrat